



**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln
(Abfallsatzung - AbfS -)
vom 15. Dezember 2010**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.12..2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 - BGBI. I S. 2705 - und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1984 (SGV. NRW. 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBI I S. 481) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 genannten Fälle die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.

**§ 2
Ziel und Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Ziel der Abfallentsorgung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie zu verwerten.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.



Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3 Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln

(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und der folgenden Absätze

- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht

- a) Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs.2 Nr. 4 des KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Köln.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

Schadstoffhaltige Abfälle unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sowie der Anlage 2 zu dieser Satzung.



(4) Die Stadt Köln kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen in kommunalen Abfallentsorgungsanlagen erteilen.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Über Absatz 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Köln in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde haben Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer dafür zu sorgen, dass ihre Abfälle auf einem ihnen zu Verfügung stehenden Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB oder im Falle des § 4 Abs. 4 die Stadt Köln sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

(7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen sind, ist die Abfallerzeugerin / der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(8) Abfälle sind getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(9) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle auf Grundstücken ist nicht erlaubt.

§ 4 Anfall der Abfälle

(1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Als angefallen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in gemäß § 9 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder gemäß §§ 11 bis 16 bereitgestellt sind.

(3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.

(4) Als angefallen gelten Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen spätestens dann, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb



im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen der Satzung den Anschluss ihres / seines Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die / der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Köln hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihrem / seinem Grundstück oder sonst bei ihr / ihm angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, ihr / sein Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).

Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeugerinnen / Erzeuger und Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.

(2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungzwang).

(3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) muss in die Papiertonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.



(4) Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Soweit das Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

(6) Soweit die Stadt Köln Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Köln.

§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer

- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) unter Beachtung der Anforderungen des § 5 KrW-/AbfG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.

- b) Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten einer Verwertung zuführt,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten in eigenen Anlagen unter Beachtung der §§ 10 ff KrW-/AbfG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrW-/AbfG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff und 10 ff KrW-/AbfG gewährleistet ist.



(3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.

(4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8 Bemessung des Behältervolumens

(1) Die Stadt Köln bestimmt Anzahl, Art und Größe der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.

(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner. Maßgeblich ist die Zahl der nach dem Meldegesetz NRW gemeldeten Personen, es sei denn, die / der Anschlusspflichtige beweist, dass auf seinem Grundstück tatsächlich weniger Personen wohnen. Je Person und Woche ist ein Behältervolumen von 35 l erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandelshandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öff. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen / Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sportheinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.



(5) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 **Abfallbehälter**

(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
2. verschließbare Abfallbehälter – Arztonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,

(2) Abfallbehälter nach Abs. 1 werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder Wechselbehälter) zulassen.

(4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden (sogenannte Blockabfuhr).

(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

§ 10 **Standplätze für Abfallbehälter**

(1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / ist verpflichtet, auf ihrem / seinem Grundstück einen Standplatz für die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten.

(2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) aufzustellen.

(3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 10 auszugleichen.

(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen

- für 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,50 m

breit sein.

(5) Der Standplatz soll

- je 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
- je 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3000 l- oder 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m

groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

(6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Vollservice) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.

(7) Standplätze für 3.000 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann.

(8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können.

Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.



(11) Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

(12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt Köln einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) getrennt einzufüllen.

(2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecke dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsleitung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

(3) Für vorübergehend vermehrt anfallende Abfälle nicht sperriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 benutzt werden.

(4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel nicht mit Fremdstoffen

behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.

(5) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzerinnen / Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Verpressung von Abfällen mit technischen Einrichtungen ist verboten.

(6a) Für das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.

Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Sortierung erfolgen soll.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Sortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Sortierungen, die am 31.12.2010 angezeigt sind, gelten als genehmigt. Für Sortierungen, die stattfinden, ohne angezeigt zu sein, muss der Anschlusspflichtige bis zum 30.04.2011 einen Antrag auf Genehmigung stellen.

(6b) Die Verwendung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzugeben.

(7) Das zulässige Gesamtgewicht wird für

60 l-Behälter auf	19 kg
70 l-Behälter auf	20 kg
80 l-Behälter auf	25 kg
110 l-Behälter auf	35 kg
120 l-Behälter auf	40 kg
180 l-Behälter auf	60 kg
240 l-Behälter auf	80 kg
500 l-Behälter auf	230 kg
660 l-Behälter auf	300 kg
770 l-Behälter auf	350 kg
1100 l-Behälter auf	500 kg
3000 l-Behälter auf	900 kg
5000 l-Behälter auf	1.500 kg

festgelegt.



Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(9) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Andernfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Köln oder der AWB aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Einsammeln der Abfälle

(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teilservice):
für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter
2. Gruppe II (Vollservice):
für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l-Behälter, 5.000 l-Unterflurbehälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01. 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.

(2) Behälter der Gruppe I sind von der / dem Anschlusspflichtigen vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und



Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

(6) Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind.

Sie müssen von Hand verladen werden können.

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

(7) Ist das Grundstück nicht über eine Straße oder einen Weg für das Sammelfahrzeug anfahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

Für Abfallbehälter von 60 l bis 240 l sowie Abfallsäcke obliegt diese Verpflichtung dem/der Anschlusspflichtigen.

Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l obliegt diese Verpflichtung der Stadt Köln.

Ist die Verpflichtung nach Satz 2 der / dem Anschlusspflichtigen nicht zuzumuten, kann sie / er verlangen, dass sie von der AWB erfüllt wird; als unzumutbar gilt eine Entfernung ab 100 m.

Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach Satz 3 und 4 richtet sich nach § 2 Abs. 14a AbfGS.

(8) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit der / dem Anschlusspflichtigen.

§ 13 Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)

(1) Die / der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger und Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hauptsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht

- Bauteile wie Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahrene werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen – bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Köln, welche Gegenstände abgefahrene werden.

(2) Die Abfuhr ist von der Abfallerzeugerin / dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu bestellen.

Ihr / ihm wird der Abholtag schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(3) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 werden werktags ab 7.00 Uhr abgefahrene.

Den Abholtag bestimmt die AWB.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.



(4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße – Verladestelle – in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

(6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzerinnen / Nutzer von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.

Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsgebiete von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte

2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte
4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzerinnen / Endnutzer in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern am Abfallcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

(3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 – können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(4) Elektroaltgeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice (§ 13) abgeholt werden.

(6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und / oder Sicherheit der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 15 Schadstoffe

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.

Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.



Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 16

Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft

Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung - (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.

Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke, in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten.

Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsorgt werden.

Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bitumiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

§ 17

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie "Vereinigte Ville", Erftstadt-Liblar, Luxemburger Straße

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50

Abfall-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330,
Köln-Niehl,



Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330,
Köln-Niehl

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

(2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

(3) Ist der Betrieb einer von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

§ 18 Anmeldepflicht, Abmeldepflicht

(1) Die / der Anschlusspflichtige hat der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt die / der Anschlusspflichtige, so sind sowohl sie / er als auch die / der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaberinnen / Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16).

§ 19 Auskunfts- und Betretungsrecht

Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Inhaberinnen / Inhaber von Betrieben, Arztpraxen und Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16) über § 18 hinaus Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG gestatten.



Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 20 Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Sachschäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln oder die AWB entstehen, haften die Stadt Köln und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten; unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21 Eigentumsübergang

(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

(2) Die Stadt Köln und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Köln werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (- AbfGS -) der Stadt Köln erhoben.

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen / Wohnungseigentümer, Wohnungsberichtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen / Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.



Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.
- (3) Soweit erforderlich, gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
 3. Biomüll oder zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt,
 4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 6 und § 17),
 5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),
 6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
 7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),
 8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),



9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),
10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,
12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung betreibt,
13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt und Abfälle aussortiert.
14. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, nicht anzeigt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor dem festgelegten Abholtag zur Abholung bereitstellt,
16. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

II. **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS -)

Abfallschlüssel	Bezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0103 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
0103 99	Abfälle a. n. g.
0104 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 09	Abfälle von Sand und Ton
0104 10	Staubende und pulvige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
0105 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
0105 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 10	Metallabfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301 01	Rinden und Korkabfälle

- 0301 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 0303 01 Rinden- und Holzabfälle
- 0303 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 0303 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 0303 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 0303 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 0303 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**
- 0402 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 0402 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 0402 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**
- 0501 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 0507 99 Abfälle a. n. g.
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**
- 0603 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 0613 03 Industrieruß
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**
- 0702 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
- 0702 13 Kunststoffabfälle
- 0702 99 Abfälle a.n.g.
- 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**

- 0802 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 0802 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 0803 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 0901 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 0901 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 1001 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 1001 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 1001 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 1001 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
- 1001 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 1002 02 unverarbeitete Schlacke
- 1002 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 1002 10 Walzzunder
- 1002 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 1002 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 1003 02 Anodenschrott
- 1003 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
- 1005 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 1006 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 1006 04 andere Teilchen und Staub

1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 04	andere Teilchen und Staub
1008 04	Teilchen und Staub
1009 03	Ofenschlacke
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1010 99	Abfälle a. n. g.
1011 03	Glasfaserabfall
1011 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
1011 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen
1012 03	Teilchen und Staub
1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
1012 99	Abfälle a. n. g.
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
1013 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
1013 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme

- 1013 99 Abfälle a. n. g.
- 11 **Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie**
- 1101 11 wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*
- 1102 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 1105 02 Zinkasche
- 12 **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 1201 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 1201 02 Eisenstaub und -teile
- 1201 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 1201 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 1201 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 1201 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 15 **Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 1501 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 1501 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 1501 03 Verpackungen aus Holz
- 1501 04 Verpackungen aus Metall
- 1501 05 Verbundverpackungen
- 1501 06 gemischte Verpackungen
- 1501 07 Verpackungen aus Glas
- 1501 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* gemäß Anlage 2
- 1502 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*

1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601 03	Altreifen
1601 04	Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2
1601 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2
1601 19	Kunststoffe
1601 22	Bauteile a. n .g.
1601 99	Abfälle a. n. g
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701 01	Beton
1701 02	Ziegel
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702 01	Holz

1702 02	Glas
1702 03	Kunststoff
1703 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1703 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1704 01	Kupfer, Bronze, Messing
1704 02	Aluminium
1704 05	Eisen und Stahl
1704 06	Zinn
1704 07	gemischte Metalle
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2

- 1802 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2
- 1802 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden gemäß Anlage 2
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 1901 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 1901 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 1902 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 1902 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 1903 05 stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 04 fallen
- 1903 07 verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 06 fallen
- 1905 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 1908 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 1908 02 Sandfangrückstände
- 1908 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 1909 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 1909 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 1909 04 gebrauchte Aktivkohle
- 1909 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 1912 01 Papier und Pappe
- 1912 02 Eisenmetalle
- 1912 03 Nichteisenmetalle
- 1912 04 Kunststoff und Gummi

1912 05	Glas
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
1912 08	Textilien
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
1912 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001 01	Papier und Pappe
2001 02	Glas
2001 10	Bekleidung
2001 11	Textilien
2001 13	Lösemittel*
2001 14	Säuren*
2001 15	Laugen*
2001 17	Fotochemikalien*
2001 19	Pestizide*
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß Anlage 2
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*

- | | |
|---------|--|
| 2001 33 | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten* |
| 2001 35 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen* |
| 2001 36 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen gemäß Anlage 2 |
| 2001 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |
| 2001 39 | Kunststoffe |
| 2001 40 | Metalle |
| 2002 01 | Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2 |
| 2002 02 | Boden und Steine |
| 2002 03 | Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| 2003 01 | Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2 |
| 2003 02 | Marktabfälle |
| 2003 03 | Straßenkehricht gemäß Anlage 2 |
| 2003 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung |
| 2003 07 | Sperrmüll gemäß Anlage 2 |
| 2003 99 | Siedlungsabfälle a. n. g. |

* = Schadstoffssammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS (gemäß Anlage 2)

Anlage 2 zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
11 01 11	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 01 04	Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen	§ 4 Absatz 4 AbfS
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen	§ 4 Absatz 4 AbfS
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	gemäß § 16 AbfS
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt	gemäß § 16 AbfS

	werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	gemäß § 16 AbfS
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	gemäß § 16 AbfS
20 01 01	Papier und Pappe	über Papiertonne
20 01 13	Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 14	Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 15	Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 17	Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 19	Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Elektro(nik)geräte- u. Schadstoffsammlung gemäß §§ 13 bis 15 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektro(nik)geräte- sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthärze, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthärze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS



enthalten, im Rahmen der
Beschränkungen § 15 AbfS

20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§13, 14 AbfS
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS), gemäß § 13 AbfS (Grünschnitt)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 03	Straßenkehrricht	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 07	Sperrmüll	gemäß § 13 AbfS

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 15.12.2010

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABI StK 2010, S. 1300 -